

Antrag

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Carl-Edgar Jarchow,
Michael Kruse, Daniel Oetzel, Dr. Kurt Duwe (FDP) und Fraktion**

zu Drs. 21/16525

**Betr.: Ersatzfreiheitsstrafen vermeiden: Anpassungen des Strafgesetzbuches
bei minderschweren Delikten**

Wer in Deutschland, zum Beispiel wegen Schwarzfahrens oder anderen minderschweren Delikten, rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt ist und diese nicht bezahlen kann oder will, verbüßt regelmäßig eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 Satz 1 StGB. Der Bundesgesetzgeber hat die Landesregierungen dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung „freie Arbeit“ anstatt von Ersatzfreiheitsstrafen zu ermöglichen. Niedersachsen setzt dies seit 1991 in einem Programm „Schwitzen statt Sitzen“ erfolgreich um und allein im Jahr 2016 konnte in circa 1 260 Fällen die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Tätigkeiten abgewendet werden. In Hamburg wird von der Möglichkeit der Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Tätigkeiten kaum Gebrauch gemacht. Zudem lag die Abbruchquote bei der gemeinnützigen Arbeit in den Jahren 2013 bis 2017 bei rund 30 Prozent. Außerdem belasten die Ersatzfreiheitsstrafen die Hamburger Justizvollzugsanstalten, welche schon lange mit einer angespannten Belegungs- und Personalsituation zu kämpfen haben.

Allein in 2017 zahlte die Justizverwaltung 134 000 Euro für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die FDP-Bürgerschaftsfraktion hat bereits in dem Antrag Drs. 21/14516 vom 02.10.2018 auf die Notwendigkeit der Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen hingewiesen. Dieser ist auf Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und GRÜNEN am 17.10.2018 in den Ausschuss für Justiz und Datenschutz überwiesen worden. Passiert ist seitdem nichts und die Situation hat sich nicht gebessert. Auch die vor fast drei Jahren eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat keine Lösungen erbracht. Der in dem Antrag Drs. 21/16525 vom 13.03.2019 nun formulierte Vorschlag einer Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes ist zwar richtig, aber greift deutlich zu kurz. Verpflichtende Regelungen gibt es nicht. Der Senat sollte sich deshalb für einen Vorstoß auf Bundesebene einsetzen und den § 43 Satz 1 StGB anpassen. Die zur Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilten könnten zu gemeinnütziger Arbeit, wie der Pflege und Reparatur von Grünanlagen, Hilfsdiensten in Sozialstationen oder Vereinen, verpflichtet werden, um die verhängte Strafe zu tilgen. Dann würden Ersatzfreiheitsstrafen erst gar nicht entstehen. Die JVs würden entlastet werden. Schließlich sprechen Präventivgedanken für die Alternativsanktion der verpflichtenden gemeinnützigen Tätigkeit, weil viele der überwiegend jungen Kurzzeit-Häftlinge erst im Gefängnis mit Schwerverbrechern in Kontakt kommen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Drucksache mit der Nummer 21/16525 wird wie folgt ergänzt:

III.

Der Senat wird ersucht,

1. sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, das Strafgesetzbuch dahin gehend zu ändern, dass vor Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB der Verurteilte zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet wird, um eine verhängte Geldstrafe zu tilgen. Hierbei soll ein Tagessatz acht Arbeitsstunden entsprechen. Erst wenn auch diese gemeinnützige Arbeit durch den Verurteilten nicht geleistet wird, soll die Vollstreckung der Strafe durch die Ersatzfreiheitsstrafe erfolgen.
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.